

Ausschussdrucksache zu „Jung sein in M-V“
„Teilhabe und Mitwirkung von Jugendlichen“
(16.01.2018)

Inhalt:

Stellungnahme von Sebastian Schiller
Deutsches Kinderhilfswerk

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Ausschuss für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Herr Torsten Koplín
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

15. Januar 2018

**Öffentliche Anhörung zu „Teilhabe und Mitwirkung von Jugendlichen“ im
Rahmen der Reihe „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Koplín,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Thema „Teilhabe und Mitwirkung“ im Rahmen der Anhörungsreihe „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“. Die verspätete Einreichung der Stellungnahme bitten wir nachzusehen.

Eine inhaltliche Vorbemerkung: In der Stellungnahme wird stets von *Kindern und Jugendlichen* die Rede sein, da aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes Beteiligung keine Altersuntergrenze kennt und somit Kinder bei Beteiligungsfragen immer mitgedacht werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Schiller, Sebastian
Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 30869393
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
Konto IBAN:
DE29100205000003331100
Spendenkonto IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat



1. Was umfasst aus Ihrer Sicht „Teilhabe und Mitwirkung von Jugendlichen“ und wie ist das – auch mit Blick auf die besonderen Bedingungen im ländlichen Raum – in Mecklenburg-Vorpommern zu gestalten?

Das Themenfeld Kinder- und Jugendbeteiligung ist komplex und das Verständnis davon multidimensional. Was Kinder- und Jugendbeteiligung umfasst, kann im Rahmen einer solchen Stellungnahme nur entweder allgemein formuliert werden, oder anhand von ausgewählten Beispielen in seiner Komplexität angedeutet werden.

Allgemein lässt sich feststellen, dass es um das Recht (nicht die Pflicht) der Kinder und Jugendlichen geht, Entscheidungen zu beeinflussen, die ihr eigenes Leben und ihre nähere und fernere Umgebung betreffen, in der Gegenwart und in der Zukunft. Wobei immer das Spannungsfeld zwischen Entscheidungsfreiheit und Zugang zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit beachtet werden muss.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist für das Deutsche Kinderhilfswerk als bundesweit tätige Kinderrechtsorganisation Maßstab des Handelns. In der UN-Kinderrechtskonvention sind für den hier behandelten Sachverhalt vor allem die Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) und 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) relevant – womit auch bereits ein erster Rahmen gesetzt ist. Bei dem freien Zugang zu Information beginnt Beteiligung, denn ohne Wissen ist auch keine sinnvolle Beteiligung möglich. Das Recht, die Meinung zu äußern (weiterhin Artikel 13), weitet den Rahmen, und die Berücksichtigung des Kindeswillens schließlich setzt im Kontext der UN-Kinderrechtskonvention hier den stärksten Akzent. Denn in Artikel 12 heißt es: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Die Tatsache, dass Beteiligung zu den vier Allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention zählt, unterstreicht den hohen Stellenwert ebenso wie der Umstand, dass das Kindeswohl als Leitlinie der Kinderrechtskonvention laut dem zuständigen UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes nicht ohne Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden kann.

Fassen wir soweit zusammen: Es geht um die Berücksichtigung der Meinung des Kindes an „alle[n] das Kind berührende[n] Angelegenheiten“. (Kinder im Sinne der UN-KRK, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).



Im Themenfeld Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nun werden eine ganze Reihe von Begriffen teils synonym, teils aber auch mit unterschiedlichen Bedeutungsschwerpunkten verwendet. Es herrscht im Themenfeld allerdings keine strenge Systematik, so dass seitens des Deutschen Kinderhilfswerkes für diese Anhörungsreihe davon ausgegangen wird, dass die Begriffe Teilhabe und Mitwirkung, mit denen die Anhörungsreihe überschrieben ist, synonym zu den Begriffen Mitbestimmung, Beteiligung oder auch Partizipation verstanden werden.

Einigen Systematiken zufolge (bspw. Waldemar Stange in den Beteiligungsbausteinen des Deutschen Kinderhilfswerkes, zu finden unter www.kinderpolitik.de/bausteine) stellt Teilhabe allerdings die schwächste Form der Beteiligung dar, Mitwirkung die zweitschwächste, es schließt sich Mitbestimmung an und schließlich Selbstbestimmung als Form mit der stärksten Autonomie seitens der Kinder und Jugendlichen. *Dieser Systematik folgend* soll darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes das Interesse an der Beteiligung junger Menschen – wie es in dieser Anhörung begrüßenswerterweise seinen Ausdruck findet – keinesfalls bei der Stufe „Mitwirkung“ stehen bleiben darf (bspw. Alltagsbeteiligung, Anhörungsrecht oder Interessenvertretung durch Erwachsene), sondern ebenfalls „Mitbestimmung“ (bspw. Mitbestimmung in Erwachsenengremien oder Delegation der Rechte an Kinder und Jugendliche) und „Selbstbestimmung“ (bspw. Selbstverwaltung in eigenen Projekten) einzuschließen hat. Diese Hinweise sind unter dem Vorbehalt zu verstehen, dass „Teilhabe und Mitwirkung“ – also das Themenfeld der Anhörung – im Sinne einer Systematik gemeint sind, die Teilhabe und Mitwirkung als die schwächeren Formen der Beteiligung definiert.

Zugleich soll hier nicht impliziert werden, dass Teilhabe – in der Begrifflichkeit der Systematik von Stange verbleibend – per se schlechter sei als Selbstverwaltung. Eine solche Rangfolge wird durch die vielfach verwendete Beteiligungsleiter nach Richard Schröder häufig vorgegeben. Die Beteiligungsleiter nach Schröder beginnt mit Fremdbestimmung als Fehlform der Beteiligung, geht zu Teilhabe und Mitwirkung, und endet über weitere Zwischenstufen mit Selbstverwaltung als oberster Sprosse. Diese Leiter allerdings muss fachkundig interpretiert werden, um sie sinnvoll anzuwenden. Die oberste Sprosse ist keineswegs das stets und alleinig anzustrebende Ideal, vielmehr muss die jeweils angemessene Form der Beteiligung für den konkreten Sachverhalt und die beteiligten Kinder und Jugendlichen gefunden werden. Es sind Angelegenheiten denkbar, bei denen Kinder und Jugendliche eher ihre Meinung äußern sollen, aber nicht autonom selbst verwalten (bspw. Stadtentwicklung), an anderen Stellen wiederum – in Bereichen einer Jugendfreizeiteinrichtung – ist Selbstverwaltung möglich und erstrebenswert.



Die Leiter nach Schröder beschreibt somit eher eine ansteigende Komplexität denn eine abstrakt ansteigende Qualität.

Fassen wir wiederum zusammen: Teilhabe und Mitwirkung kann sehr unterschiedliche Formen, Methoden und Intensitäten meinen, auf welche Weise Kinder und Jugendliche „mitmachen“ dürfen oder ihre Meinung berücksichtigt wird.

Auch nach *Themenfeldern* kann man wiederum ausdifferenzieren. Nur beispielhaft sollen hier einige Felder genannt werden. Es gibt den Bereich des Alltags, also bspw. Beteiligung in der Familie oder im Sportverein, ebenso wie den Bereich der Jugendhilfe, es gibt den Bereich Schule, oder die Gestaltung des direkten Lebensumfeldes in der Kommune – seien es Schulwege, Straßen, Spielplätze oder Jugendeinrichtungen. Nicht zuletzt der Bereich der Mitbestimmung bei genuin politischen Entscheidungen, so bspw. die Frage, ob eine Freifläche brach bleibt, ob ein Sportplatz errichtet, Wohnungen oder Industrie angesiedelt wird.

Ebenso kann nach *Formen* differenziert werden, sei es projektorientierte Beteiligung, sei es die Einrichtung eines dauerhaften Gremiums (Parlament, also repräsentative Beteiligung), seien es offene Formen (Kinder- und Jugendforum), sei es die Mitwirkung in Erwachsenengremien (Mitgliedschaft Jugendhilfeausschuss), u.v.m.

Das Themenfeld ist, wie beschrieben, ein komplexes. Die Ausführungen an dieser Stelle können daher nur einen ersten Einblick geben darin, was Beteiligung aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes meint.

Die Herausforderungen für den *ländlichen Raum* sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt ausgedünnter Infrastruktur zu verhandeln. Das Thema Mobilität spielt dabei eine große Rolle. So haben es beispielsweise engagierte Kinder und Jugendliche schwer, Zugang zu Jugendgremien zu erlangen, die nicht in ihrer direkten Nachbarschaft liegen, gerade in dörflichen Regionen dürfte dies fast immer der Fall sein. Auch die oftmals ungünstigen Termine für schulische Mitbestimmung wären hier als Beispiel anzuführen: Zu einem Abendtermin der Schulkonferenz müssen Kinder und Jugendliche im ländlichen Raum oftmals weit anreisen, eine Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist abends oftmals nicht möglich. Ausgedünnte Infrastruktur meint daneben auch mobile Datennetze: Einerseits unter dem Gesichtspunkt des eingeschränkten Zugangs zu Information, andererseits auch hinsichtlich des Einsatzes von Instrumenten der digitalen Beteiligung, die gerade im ländlichen Raum eine gute Wirkung erzielen könnten, bspw. durch Apps für selbstorganisierte Mobilität. Solche Apps könnten beim Problemfeld Mobilität im ländlichen Raum hilfreich sein,



ohne Datennetze ist deren Einsatz wiederum eingeschränkt. Hier verstärken sich somit zwei Problemfelder gegenseitig. Infrastruktur meint aber auch die Verfügbarkeit von Fachkräften, die oftmals im ländlichen Raum nicht in ausreichendem Maße vor Ort anzutreffen sind. Gerade aber beim Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist intensive Beziehungsarbeit ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg.

2. Welche Gruppen von jungen Menschen sind aus Ihrer Sicht nur schwer für Beteiligungsmodelle zu erreichen und welche Gründe sehen Sie hierfür?

Einige der Gründe, warum es eine Herausforderung ist, Kinder und Jugendliche im ländlichen Raum zu erreichen, sind in der Antwort zur ersten Frage bereits angeführt worden.

Darüber hinaus besteht Konsens, dass sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche gemeinhin von Beteiligungsangeboten schwerer erreicht werden. Dies hängt mit dem sozioökonomischen Hintergrund und ihren soziokulturellen Prägungen und zusammen, so bspw. der frühen Erfahrung der Abhängigkeit von Hilfeleistungen und fehlender Gestaltungsspielräume aufgrund finanzieller Einschränkungen. Daraus kann sich leichter eine Grundhaltung verfestigen, die mit einem Gefühl geringer Selbstwirksamkeit verbunden ist. Dem sollten frühzeitig positive Engagementerfahrungen entgegen gesetzt werden. Auch spielen die Beteiligungsangebote selbst oftmals eine Rolle, da es an niedrigschwelligen Zugängen fehlt. Jugendparlamente, zum Beispiel, erfordern spezifische Kompetenzen der Mitwirkung, die eher bei Kindern und Jugendlichen aus akademischen Milieus anzutreffen sind: die Lektüre von Anträgen oder Beschlüssen der Erwachsenengremien mit einem Sprachduktus, wie er typischerweise in Politik und Verwaltung anzutreffen ist; die Diskussion über solche Anträge und das Verfassen eigener Beschlüsse; die persönliche Stellungnahme vor einem Ausschuss; die Auseinandersetzung mit der Tagesordnung eines Jugendparlamentes, u.v.m.

Folglich müssen stets unterschiedlichste Instrumente der Beteiligung ins Zusammenspiel gebracht werden, um möglichst viele Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Sozialmilieus zu erreichen. Projektarbeit, die überschaubar ist und ein konkretes Anliegen verfolgt, kann hier ein geeignetes Instrument sein, um Kinder und Jugendlichen, die seltener von Angeboten erreicht werden, für das Themenfeld zu interessieren. Bei Kindern und Jugendlichen, die nach Deutschland geflüchtet sind, kommt überdies die Hürde fehlender oder geringer Sprachkenntnisse hinzu. Hier existieren ebenfalls wirkungsvolle Beteiligungsinstrumente, diese müssen allerdings bei den



Fachkräften bekannt sein, was Qualifizierung und genügend zeitliche Ressourcen zur Voraussetzung hat.

3. Welche Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten (z.B. über soziale Netzwerke, Jugendparlamente, Stadtteilgespräche, etc.) sind für Sie besonders wichtig?

Kein spezifisches Instrument der Beteiligung ist grundsätzlich hervorzuheben oder gegenüber anderen Instrumenten zu bevorzugen. Bedingung ist allerdings, die sollten den Qualitätsstandards genügen, die in Fachkreisen allgemein anerkannt sind. Es sei hier verwiesen auf die Qualitätsstandards des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ (NAP)¹. Zu diesen Qualitätsstandards zählen u.a.: eine beteiligungsorientierte Haltung der involvierten Erwachsenen, die Möglichkeit der Mitwirkung für alle Kinder und Jugendlichen, Transparenz über die Entscheidungsspielräume und die Vorgehensweise, gleichberechtigte Kommunikation, Auswahl der Themen durch die Kinder und Jugendlichen, zielgruppenorientierte Methoden, ausreichende Personal-, Sach- und Finanzressourcen für Beteiligung sowie zeitnahe Umsetzung der Ergebnisse.

Wie soeben angemerkt, es gibt nicht die „richtigen“ Instrumente, mit denen Kinder- und Jugendbeteiligung auf einmal wie von selbst funktioniert. Wenn es ein Erfolgsrezept gibt, ist dies die Qualifizierung der Fachkräfte in Kombination mit der Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Auf Basis der Sachkenntnis von qualifizierten Beteiligungsexpertinnen und -experten sollte bei der Auswahl von Instrumenten stets darauf geachtet werden, welche Strukturen und Ressourcen vor Ort vorhanden sind, aus welchen soziokulturellen Milieus die Kinder und Jugendlichen stammen und ob sie Beteiligungserfahrung haben, welche Voraussetzungen in Politik, Verwaltung, freien Trägern und Ehrenamt vor Ort existieren, ob es einen konkreten Anlass, ein konkretes Vorhaben gibt oder ob dauerhaft an politischen Entscheidungen beteiligt werden soll. Es ist somit stets die Aufgabe, sich mit den Strukturen vor Ort auseinanderzusetzen, um anschließend die geeigneten Beteiligungsmethoden auszuwählen.

Im Anhang sind Beispiele für denkbare Beteiligungssituationen und -anliegen aufgeführt und mögliche Lösungsansätze skizziert, ebenso wie Ideen hinsichtlich einer vernetzten Beteiligungsstruktur auf kommunaler Ebene.

¹ <https://www.bmfsfj.de/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>



4. Worin liegen nach Ihrer Ansicht die Gründe für die in einigen Bereichen dennoch eher geringe Beteiligung von Jugendlichen und welche Ansätze sehen Sie, das Engagement von Jugendlichen zu erhöhen?

Hier sei auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen. Kinder und Jugendliche wollen sich mehrheitlich beteiligen. Zugleich wird es immer auch Kinder und Jugendliche geben, die das nicht möchten – dies ist ohne Bewertung erlaubt und zuzugestehen. Falls die interessierte Mehrheit jedoch nicht erreicht und motiviert werden kann, so liegt dies stets daran, dass die notwendigen Voraussetzungen, wie in den vorangehenden Antworten dargestellt, nicht erfüllt sind.

Empfehlenswert scheint es insgesamt aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes, eine landesweite Strategie zu entwickeln, die sich einer koordinierten und ineinandergreifenden Entwicklung verschiedener Säulen widmet.

Diese Säulen wären:

1. verbindlich geregelte Strukturen schaffen und somit Beteiligung nachhaltig verankern

(darunter fallen in erster Linie gesetzliche Regelungen und verwaltungsinterne Abläufe)

2. Beteiligung unterstützen, Beteiligte qualifizieren, Qualität entwickeln

(darunter fällt finanzielle Unterstützung von Beteiligung, die Hervorhebung der Bedeutung von Beteiligung in allen öffentlichen Förderprogrammen sowie die umfassende Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)

3. Kommunikation, Beratung und Vernetzung fördern

(Fachkräften muss die Vernetzung für die fachliche Weiterentwicklung und kollegiale Beratung ermöglicht werden, ebenso braucht es eine dauerhaft angelegte landesweite Fach- und Servicestelle; die bereits existierende landesweite Fachstelle, die Beteiligungswerkstatt, muss somit verstetigt und ausgebaut werden)

Eine solche landesweite Strategie wird derzeit unter Beteiligung des Deutschen Kinderhilfswerkes in Thüringen erarbeitet. Gerne kann hier bei Interesse seitens Mecklenburg-Vorpommern der fachliche Austausch durch das Deutsche Kinderhilfswerk vermittelt werden.

5. Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit eines Teilhabe- und Mitwirkungsgesetzes für Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern?



- a) Welche Faktoren sprechen für ein solches Gesetz?**
b) Wie sollte das Gesetz ausgestaltet sein?

- a) Wie in der Antwort zu Frage 4 angemerkt, wäre eine verbindliche strukturelle Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern zu begrüßen. Dies meint auf gesetzlicher Ebene die Verankerung von Beteiligung in der Landesverfassung und in der Kommunalverfassung.

Zunächst zur Landesverfassung:

Die Verfassung eines Bundeslandes ist der richtige Ort zu einer Verankerung von Kinderrechten, da so dem politischen Prozess nicht nur der Rahmen vorgegeben, sondern ihm auch die Richtung gewiesen wird. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfassungsautonomie der Länder diese dahingehend ermächtigt, alles in die Landesverfassung aufzunehmen, was dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers oder des Staatsvolkes entspricht. Dazu gehören selbstverständlich auch die Kinderrechte.

In der 1993 vom Landtag beschlossenen Verfassung Mecklenburg-Vorpommerns sind eine ganze Reihe kinderrechtlicher Regelungen aufgenommen worden. Die Verfassungskommission des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern hat in Artikel 14, der mit „Schutz der Kinder und Jugendlichen“ überschrieben ist, dem Titel entsprechend besondere Bedeutung auf die Schutzrechte gelegt. In Abs. 4 des Artikel 14 wird allerdings auch der Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen: „Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.“

In Bezug auf die in den nächsten Jahren zu erwartende Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz könnte Mecklenburg-Vorpommern auch hinsichtlich der Beteiligungs- und Förderrechte von Kindern und Jugendlichen, die zusammen mit den Schutzrechten die drei tragenden Säulen der UN-Kinderrechtskonvention darstellen, der Bundesebene vorangehen und sollte hier ergänzende Formulierungen aufnehmen. Vorschlag zur Ausgestaltung weiter unten unter b).

Zur Kommunalverfassung:

Kinder- und Jugendbeteiligung muss vor Ort, im direkten Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen ansetzen. Ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang wäre eine gesetzliche Verankerung der Verpflichtung der Kommunen, Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Beteiligung darf nicht vom



guten Willen der Kommunen abhängen, sondern muss verpflichtend festgeschrieben sein. Ein weiterer Schritt in diesem Zusammenhang wäre ferner eine Konkretisierung der Beteiligungspflicht, um größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe zu erreichen. Möglich wäre dieses beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein vom 23.09.2008 zum § 47 f GO hat hier eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Das gilt auch für die Frage eines möglichen Individualrechtsschutzes in Bezug auf die Beteiligungsrechte. Im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit sollte zukünftig eine Verbandsklage zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o.ä. eingeführt werden, mit deren Hilfe die Verbände aus Gründen des Allgemeinwohls die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Kommune einfordern könnten.

Wichtig ist zudem, dass die Beteiligungsprozesse kindgerecht bzw. jugendgerecht ablaufen. Kinder- und Jugendbeteiligung erfordert andere Verfahren als bei Erwachsenen und gelingt dann am besten, wenn die Kinder und Jugendlichen im Beteiligungsprozess von entsprechend ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren begleitet werden. Zu der gesetzlichen Normierung braucht es daher einen parallelen Qualifizierungsprozess, um die Fachkräfte entsprechend aus- bzw. fortzubilden.

b)

Vorschlag Landesverfassung

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

NEU

§ 14 Abs. 4 - 6

(4) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. ~~Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.~~ Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

(5) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.



(6) Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft. Die Meinung der Kinder und Jugendlichen wird in den sie betreffenden Angelegenheiten berücksichtigt.

Vorschlag Kommunalverfassung „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- 1 Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beteiligung. Die Gemeinde muss Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner (...) hinaus geeignete Verfahren entwickeln. (Dazu kommt insbesondere die Einrichtung eines Jugendgemeinderates oder einer anderen Jugendvertretung in Betracht.)
- 2 Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.
- 3 Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere berührt, wenn ein Vorhaben oder eine Planung nach Absatz 1
 - a Einrichtungen oder Angebote für Kinder oder Jugendliche zumindest mitbetrifft,
 - b solche Einrichtungen oder Angebote zumindest mitbetrifft, die von Kindern oder Jugendlichen in besonderer Weise genutzt werden, z.B. Schwimmbäder und Badeplätze, Sportanlagen, Fahrradwege, Schulen, Schulhöfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen
 - c im Rahmen von räumlichen Fachplanungen (wie zum Beispiel Bauleit-, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Freiraumplanung) öffentliche Freiräume mitbetrifft, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten und aktiv werden, beispielsweise Brachen, Siedlungsränder, Straßenräume, Baulücken, Grünanlagen, Hauseingänge oder Plätze.
- 4 Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn der Träger geltend macht, dass Kinder oder Jugendliche durch Planungen und Vorhaben einer Kommune nach den Absätzen 1 bis 3 in ihren Beteiligungsrechten verletzt worden sind.

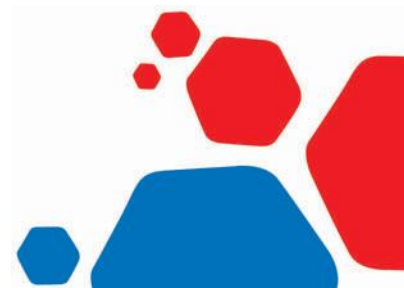


- 5 Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Regelung sind ortsansässige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6. Im Doppelhaushalt 2018/2019 ist ein neuer Titel „Beteiligungsfonds zur Stärkung der Jugendbeteiligung“ eingerichtet worden, aus dem Zuschüsse für Aktivitäten zur Stärkung der Jugendbeteiligung finanziert werden sollen. Der Titel ist mit jährlich 100.000 Euro ausgestattet. Für welche konkreten Zwecke, Projekte und Maßnahmen sollen Ihrer Ansicht nach die Mittel aus dem neu eingerichteten Titel für einen Beteiligungsfonds eingesetzt werden?**

Die Einrichtung eines solchen Fonds ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes zu begrüßen. Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt in Kooperation mit sechs Bundesländern bereits seit Jahren Fonds zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung um und hat damit sehr positive Erfahrungen gemacht. Neben finanziellen Eigenmitteln bringt das Deutsche Kinderhilfswerk dabei seine Expertise und langjährige Erfahrung bei der Umsetzung solcher Fonds ein, sowie ein erprobtes niedrigschwelliges Beantragungsverfahren und eine etablierte Verwaltungsinfrastruktur.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Fonds müsste sich aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes an den bestehenden Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern orientieren. Falls die Mittel ausschließlich für die Projektfinanzierung eingesetzt werden sollten, so würde dies voraussetzen, dass genügend qualifizierte Fachkräfte bereitstehen, um solche Projekte auch beantragen und durchführen zu können. Dies sollte eingehender geprüft werden, auch vor dem Hintergrund, dass aktuell eine erste landesweite Qualifizierungsmaßnahme für Beteiligungsfachkräfte durch den Landesjugendring in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk durchgeführt wird. Zu empfehlen wäre, die Förderrichtlinien des Fonds so zu gestalten, dass daraus sowohl Projekte gefördert werden können, als auch Qualifizierung, Vernetzung, etwa in Form von Fachtagungen. Anteilige Personalmittel für einen begrenzten Zeitraum aus diesem Fonds finanzieren zu lassen, würde der Verstärkung von Strukturen vor Ort zusätzlich zugutekommen.

- 7. Welche Beteiligungsformate für Jugendliche (Formen/Orte/Institutionen) gibt es in Ihrem Landkreis?**
- 8. Welche praktische und/oder ideelle Unterstützung erhalten Sie bei der Teilhabe an den verschiedenen Beteiligungsformaten von Ihrer Familie, von Ihrer Schule/Universität bzw. von Ihrem Arbeitgeber?**



Diese Fragen richten sich an Organisationen mit örtlich stärker begrenztem Einsatzgebiet sowie Jugendliche/junge Erwachsene aus Mecklenburg-Vorpommern. Das Deutsche Kinderhilfswerk als bundesweite Kinderrechtsorganisation kann daher hierzu keine Stellung nehmen.

9. Wie beurteilen Sie eine mögliche Einführung des Wahlrechtes mit 16 Jahren im Hinblick auf „Teilhabe und Mitwirkung“ und welche Effekte erwarten Sie hierbei?

Eine Absenkung des Wahlalters auf Landesebene auf 16 Jahre ist zu begrüßen und würde u.a. dazu führen, dass sich Schulen sowie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe verstärkt diesem Themenfeld öffnen. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieverziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Der Kinderreport 2017 des Deutschen Kinderhilfswerkes hat gezeigt, dass eine große Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich der Demokratiefähigkeit der jungen Generation besteht. Kinder- und jugendspezifische Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte wie die Absenkung des Wahlrechtes können der nachwachsenden Generation bereits in jungen Jahren deutlich machen, dass es im demokratischen System und in der eigenen Lebenswelt notwendig und wichtig ist, sich einzumischen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der politischen Praxis steht trotz vielversprechender Ansätze nach wie vor nicht im Fokus der Politik und Gesellschaft. Es besteht die Gefahr, dass die Einräumung eines formalen Wahlrechtes unter diesen Umständen zum Alibi wird. Indessen kann auch dies nicht zur Vorenthaltung des Wahlrechtes führen, sondern muss im Gegenteil zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird. Dazu haben vor allem Familie, Kindergarten und Schule, aber auch kirchliche Gruppen, Freizeiteinrichtungen und Kinder- und Jugendverbände entscheidend beizutragen.

Mit der Absenkung der Wahlaltersgrenze auf der Landesebene auf 16 Jahre besteht für den Gesetzgeber die Chance, Kinder und Jugendliche besser zu beteiligen. Das Deutsche Kinderhilfswerk hat zur weitergehenden Information



im August 2016 eine ausführliche Broschüre veröffentlicht, die sich mit den gängigen Argumenten gegen eine Wahlalterabsenkung auseinandersetzt.²

10. Sollte der Landtag die Landesregierung verpflichten, jedes Gesetz vor In-Kraft-Treten auf die Auswirkungen auf Jugendliche zu untersuchen und welche Effekte erwarten Sie ggfs. von einer solchen Regelung?

Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes erscheint es politisch und kinderrechtlich sinnvoll, über ein Instrument wie einen „Jugend-Check“ nachzudenken. Zugleich erscheint es geboten, einen solchen Check konzeptionell auf die Überprüfung der Interessen aller Menschen unter 27 Jahren auszurichten. Dies entspräche den erfolgreichen Umsetzungsmodellen für ein solches Prüfinstrument in anderen EU-Ländern (bspw. Österreich) und würde in angemessener Weise den Vorgaben aus der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung tragen, die sich auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren bezieht. Das Ziel einer gestärkten Aufmerksamkeit für die Interessen der Jugendphase müsste durch diese Anpassung nicht aufgegeben werden. Eine wichtige Voraussetzung für den Jugend-Check als wirksames Instrument zur Überprüfung von Gesetzen und anderen Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit Interessen der jungen Generation dürfte darin bestehen, dass die Umsetzung dieses Instruments finanziell, strukturell bzw. personell hinreichend abgesichert wird. Auch die fachliche Qualität der Überprüfung muss gewährleistet sein, hierfür wäre ein ExpertInnen-Gremium denkbar, in dem Kinder- und Jugendorganisationen ebenso wie Fachverbände mitwirken sollen. Hierbei sollten auch die zeitlichen und personellen Aufwände sowohl des Gremiums selbst als auch dessen Mitglieder genauer definiert werden.

Anlage: Kinder- und Jugendbeteiligung DKHW Beispiele

² http://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id_attachment=31



1. Praxisbeispiele für „Beteiligungsfälle“ und mögliche Instrumente der „Bearbeitung“



1. Praxisbeispiele für „Beteiligungsfälle“ und mögliche Instrumente der „Bearbeitung“

- **„Beteiligungsfall 1“:**

Kommune steht ganz am Anfang des Aufbaus von Kinder- und Jugendbeteiligung und möchte eine erste Orientierung hinsichtlich Wünschen und Themen der Kinder und Jugendlichen, und hinsichtlich ihrer Ideen, wie ihre Beteiligung gestaltet werden soll (hinzu könnte auch potentiell ein konkretes Anliegen der Kommune kommen - bspw.: die Kommune möchte ein flächendeckendes Netz an Beschwerdemöglichkeiten einführen und fragt bei den Kindern und Jugendlichen nach adäquater Umsetzung)

- **Mögliches Instrument der „Bearbeitung“:**

Kinder- und Jugendforum

- Offene Beteiligungsform
- Direkte Beteiligung
- Niedrigschwellig
- Vergleichsweise große Reichweite, jede/r kann teilnehmen und zu Wort kommen (Frage der Moderation und Großgruppenmethode)
- Kann dauerhaft angelegt sein

1. Praxisbeispiele für „Beteiligungsfälle“ und mögliche Instrumente der „Bearbeitung“

- **„Beteiligungsfall 2“:**

Kommunalparlament und –verwaltung möchten dauerhaft unterschiedlichste Anliegen mit Kindern und Jugendlichen diskutieren, sowie kritische Impulse erhalten, und feste Ansprechpartner für Anliegen und deren Weitergabe an Kinder und Jugendliche bekommen (bspw. für geplantes neues Wohnviertel, für den Ausbau der Radwege, für Jugendveranstaltungen)

- **Mögliches Instrument der „Bearbeitung“:**
Kinder- und Jugendparlament/-beirat

- Geschlossene Beteiligungsform/durch Wahl bestimmte Mitglieder
- Direkte Beteiligung
- Eher hochschwellig – Schwerpunkt des Interesses auf höheren Bildungsschichten
- Geringe Reichweite
- Dauerhaft angelegt – aber oft Probleme, diese Dauerhaftigkeit aufrechtzuerhalten
- Eigene Satzung, oft individuell ausgehandelte Anbindung an Kommunalparlament

1. Praxisbeispiele für „Beteiligungsfälle“ und mögliche Instrumente der „Bearbeitung“

- **„Beteiligungsfall 3“:**

Über unterschiedliche Wege erlangen erwachsene Fachkräfte davon Nachricht, dass Kinder und Jugendliche immer mal wieder kleinere Ideen für Veränderungen in ihrem Umfeld oder Veranstaltungen als Wünsche äußern – sei es ein Willkommensfest für Flüchtlinge, sei es Verschönerung des Schulgeländes, peer-learning, ein Fußballturnier.

- **Mögliches Instrument der „Bearbeitung“:**

Kinder- und Jugendjury/-fonds/Mikroförderung/Youth Bank

- Projektförderung von Projekten der Kinder und Jugendlichen
- Geringe Ausschüttungssumme, dadurch einfache Abrechnungsmodalitäten möglich
- Förderentscheidungen durch Kinder und Jugendliche
- Konzeptionelle Weiterentwicklung durch Kinder und Jugendliche
- Mitteleinwerbung durch Kinder und Jugendliche möglich
- Bekanntmachung und Verbreitung durch ausgebildete Kinder und Jugendliche – bspw. an Schulen etc.

1. Praxisbeispiele für „Beteiligungsfälle“ und mögliche Instrumente der „Bearbeitung“

- **„Beteiligungsfall 4“:**

Die Ergebnisse eines Kinder- und Jugendforums sollen in der gesamten Kommune bekannt gemacht werden, und bei einem konkreten Fall der Radweg-Planung ist eine Abstimmung bzw. Rückmeldung durch betroffene Kinder und Jugendliche erwünscht.

- **Mögliches Instrument der „Bearbeitung“:
digitale Beteiligung – Abstimmungstool (bspw. ePartool) und
Einrichtung einer Diskussionswebseite**

- Die Beschlüsse eines Forums werden online zur Diskussion gestellt
- Beteiligung von Kinder und Jugendlichen möglich, die aus unterschiedlichen Gründen nicht auf dem Forum waren
- Direkte Beteiligung
- Sehr niedrigschwellig bzw. offen bzgl. unterschiedlicher Bildungsmilieus
- Ergebnisse/Ideen von on- und offline gehen zusammen
- https://www.jugendforum.rlp.de/dito/explore?action=themabrowserlist&id=20&order_type=random
- Bei konkreten Anlässen können Abstimmungen eingezogen werden – ob als Stimmungsbild oder als tatsächliche „Volksabstimmung“, ist beides möglich
- <https://jugend.beteiligen.jetzt/werkzeuge/tools/epartool>
- <https://tooldoku.dbjr.de/epartool/installation/>

1. Praxisbeispiele für „Beteiligungsfälle“ und mögliche Instrumente der „Bearbeitung“

- **„Beteiligungsfall 5“:**

Die gesamte Stadtplanung soll nachhaltig und umweltgerecht, vor allem kinder- und jugendfreundlich gestaltet werden, was bspw. Rad- und Verkehrswege einschließt, ebenso wie Freiflächen (naturbelassen, gestaltet), Begrünung der Stadt, Spielplatzgestaltung, Vernetzung von Freiräumen, Ausdifferenzierung von Kinder- und Jugendräumen

- **Mögliches Instrument der „Bearbeitung“:**

Spielleitplanung

- Es werden konkrete Projekte und Maßnahmen entwickelt und die Zusammenarbeit der Akteure in Politik, Verwaltung und Bürgerschaft gestärkt
- Prozess ist dauerhaft angelegt und querschnittsorientiert
- drei wesentlichen Säulen: die Erhebung durch die planerische Fachkraft, Erhebung durch Interviews mit Akteuren vor Ort sowie eine ausführliche Bestandsaufnahme durch Kinder und Jugendliche selbst

1. Praxisbeispiele für „Beteiligungsfälle“ und mögliche Instrumente der „Bearbeitung“

- **„Beteiligungsfall 6“:**

Die Kommune sieht den Bedarf, die unterschiedlichen Instrumente der Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort zu vernetzen, zu koordinieren, und selbst mit Kindern und Jugendlichen beteiligungsorientiert zu arbeiten, es fehlt den zuständigen

Mitarbeiter/innen an Erfahrung und Methodenkenntnis bei dem Thema.

- **Mögliches Instrument der „Bearbeitung“:**

Fachkräftequalifizierung Moderation/Prozessmoderation Kinder- und Jugendbeteiligung

- Weiterbildung für Fachkräfte aus Jugendhilfe, für Pädagog/innen, Erzieher/innen, Stadtplaner/innen, Interessensvertretung etc.
- Grundlagen zu Kinder- und Jugendbeteiligung, Entwicklung der Haltung
- Projektmanagement, Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation
- Methoden und Visualisierung
- Moderationstraining
- viel Gruppenarbeit, gemeinsame und individuelle Reflexion auf Rolle als Moderator/in
- Durchführung eines Praxisprojektes, Coaching durch Trainer/in

2. Erste Ideen zur Skizze einer vernetzten Beteiligungsstruktur in der Kommune

- **offene und geschlossene Beteiligungsformen in Interaktion - regelmäßige Kinder- und Jugendforen, sowie sich daraus gründende/dort gewählte Vertreter für ein Parlament/Beirat; Parlament/Beirat berichtet auf den Foren, sammelt dort Anregungen und gib dies in seinen Kanälen weiter**
- **Betreuung beider Beteiligungsformen durch Fachkraft, qualifiziert als Beteiligungsmoderator/in**
- **Vertreter Kinder- und Jugendparlament im Jugendhilfeausschuss vertreten**
- **weitere Fachkräfte aus der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben regelmäßig die Möglichkeit zur Weiterbildung im Bereich Beteiligung, sie stehen im Austausch mit der jugendverbindlichen Fachexpertise**
- **Zur Ergebnisdokumentation Onlineplattform, dort auch weitere Diskussionen und Themensetzungen möglich**
- **über tools der digitalen Beteiligung finden parallel Abstimmungen und Bekanntmachungen statt**

2. Erste Ideen zur Skizze einer vernetzten Beteiligungsstruktur in der Kommune

- verbindliche Struktur: Muss-Bestimmung in GO, Gemeinderatsbeschluss zur Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung
- finanzielle Mittel für Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen stehen zur Verfügung
- ein Jugendfonds ist parallel eingerichtet, inkl. Ausbildung von Jugendlichen zu Akteuren und Multiplikator/innen des Fonds, niedrigschwelliges peer-Antragsverfahren
- die verbandliche Jugendarbeit wird öffentlich unterstützt und steht im beiderseitig offenen Dialog bzw. Austausch mit den allen weiteren Strukturen
- in Verwaltung sind Verfahren zur Beteiligung entwickelt und umgesetzt, Beteiligung wird als Querschnittsaufgabe wahrgenommen
- Spielleitplanung wird angewendet
- ein Kinderbüro/Kinderbeauftragte als Interessenvertretung, angesiedelt als Stabstelle beim Bürgermeister ist vorhanden,
- Kinderbüro fungiert zugleich als Beschwerdestelle, an die durch ausgewiesene „Beschwerdeagenten“ in der gesamten Stadt und in allen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten, die Beschwerden zur Weiterbearbeitung überstellt werden
- beim Bürgermeister gibt es Kinder- und Jugendsprechstunden

2. Erste Ideen zur Skizze einer vernetzten Beteiligungsstruktur in der Kommune

- **Bereich Schule ist mit in den Blick genommen (Regeln des Umgangs, Stärkung der Schülervertretungen - u.a. durch Weiterbildung derselben, Raumgestaltung, Sitzplatzregelungen, partizipative Gesamtanlage der Schulkultur, auch Einfluss auf Unterrichtsgestaltung)**
- **Schülervertretungen sind mit Kinder- und Jugendvertretung, mit Politik und Verwaltung und weiteren relevanten Akteuren vernetzt**
- **Kommune ist mit weiteren Kommunen zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung vernetzt für regelmäßigen Austausch und neue Praxisanregungen - auf Landes- und Bundesebene, es werden Fachveranstaltungen (mit) ausgerichtet - so dass hier in größerem Umfang Austausch und Wissenstransfer stattfinden kann**
- **u.v.m. ...**

(Kernbereiche der Jugendhilfe nicht mitgedacht)